

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
1a	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) Eingang: 12.09.2019	
	<p>Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich am Standort bereits verschiedene Betriebe befinden, so dass eine gewerbliche Vorbelastung besteht.</p> <p>Daher sollte im Zuge der Weiterentwicklung des Standortes für gewerbliche/landwirtschaftliche Zwecke darauf geachtet werden, dass in den nördlich angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, Gerüche oder Luftschadstoffe vermieden werden.</p> <p>So ist mit der geplanten Lagerung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zumindest ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.</p> <p>Es ist daher zu begrüßen, dass im weiteren Verlauf der Planungen die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen untersucht werden sollen, um schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten Nutzungen zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- Immissionsschutzgutachten wird in Planung eingearbeitet
2	Avacon Netz GmbH, Standort Ohrleber Weg 5 , 38364 Schöningen , Eingang: 28.08.2019	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme zu Ihrer Anfrage 665779 vom 14.08.2019. Da durch die Umsetzung des Bebauungsplanes evt. Anlagenerweiterungen unsererseits nötig werden, bitten wir Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass der Fortbestand der im ausgewiesenen Gebiet vorhandenen Netzanlagen gesichert ist.</p> <p>Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Risiken bzgl. Vollständigkeit und Genauigkeit der Übermittlung, die mit dem Versand per e-Mail verbunden sind, beim Empfänger liegen.</p> <p>Bitte beachten Sie die Informationen zu unseren technischen Anlagen.</p> <p>Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien berücksichtigen Sie bitte die Leitungsschutzanweisungen.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Wir sind ab dem 28.10.2013 mit der Planauskunft über das Internet zu erreichen. Unter folgenden Adressen sind wir zu erreichen:</p> <p>a) Link Internetseite Avacon Netz GmbH http://www.avacon.de</p>	<ul style="list-style-type: none">- Begründung / Plan werden angepasst Verlauf Mittelspannungsleitungen als Hauptversorgungsleitungen wird nachrichtlich in Planzeichnung übernommen,- zugehörige Vorgaben zum Leitungsschutz werden ebenfalls übernommen (textl. Festsetzung),- Niederspannungsleitungen (Hausanschlüsse) sind nicht von Bedeutung für die planungsrechtlichen Festlegungen im Rahmen dieses BPlans,

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	b) Portal direkt http://www.planauskunftsportal.de/ Mit freundlichen Grüßen Stefan Joller	
4	Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) Eingang: 23.08.2019	
	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt Datum Schreiben: 29.08.2019	
	Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände. Auf Grund der unmittelbaren Nähe des überplanten Gebietes zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es temporär zu landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) kommen kann. Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie die Anpflanzung einer ca. 3 m breiten Strauch-Baumhecke angrenzend an Ackerland geplant werden, haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z.B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen. Es wird angeregt, den DE-Plan der Gemeinde zu beachten.	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme, – Planungsziel ist ebenfalls teilw. landwirtschaftlicher Betrieb, daher kein Konflikt – wird in textliche Festsetzungen und Begründung aufgenommen. – Kenntnisnahme, wird im notwendigen Umfang berücksichtigt
10	Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 12.09.2019	
	Bebauungsplan „Stötterlinger Straße“ der Stadt Osterwieck / OT Bühne Stellungnahme des Landkreises Harz im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:	

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan „Stötterlinger Straße“ Stadt Osterwieck / OT Bühne (Vorentwurf), Stand: 07. September 2017• Begründung zum Bebauungsplan „Stötterlinger Straße“ Stadt Osterwieck / OT Bühne (Vorentwurf) Stand: 07. September 2017• Planzeichnung M 1 : 1000 <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p> <p>(A)</p> <p>FD Kreisentwicklung/-planung / Raumordnung, Kreisentwicklung Herr Arend Tel.: 03941/5970-6330 Email: andre.arend@kreis-hz.de</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde und in Anwendung des Rund-Erlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr „Zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden“ vom 01.11.2018, handelt sich bei dem geplanten Vorhaben mit einer Größe von 2,4 ha, um ein raumbedeutsames Vorhaben. Somit besteht die Vorlagepflicht bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde nach § 13(1) LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde, werden folgende Hinweise gegeben. Ziel der Vorliegenden Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von mehreren Gebäuden zur Lagerung / Aufbereitung /Sortierung / Vertrieb von landwirtschaftlichen Bioprodukten. Die Fläche stellt eine Nachnutzung, einer bereits durch Gebäude der Landwirtschaft vorgeprägten Fläche dar. Im F-Plan ist die Fläche als eine Sonderbaufläche „Landwirtschaftstechnikstützpunkt“ ausgewiesen.</p> <p>Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion "Harz" in der derzeit geltenden Fassung sind ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz (4.5.1., Z 1, Z 2, G 3) <p>Angrenzend:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ilse“ (4.3.1., Z 4, VIII) <p>Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz, sowie dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz, sind die Forderungen und Hinweise, ggf. Maßnahmen der Unteren Wasserbehörde zu beachten.</p>	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnisnahme, lt. Stellungnahme Oberste Landesentwicklungsbehörde mit Zielen der Raumordnung vereinbar, – Kenntnisnahme,– Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, – Belange des genannten Vorbehaltsgebietes / Vorranggebietes werden nicht beeinflusst,– siehe Begründung, Pkt. Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Unterpunkte "Vorranggebiete (Pkt. 4.3 REPHarz)" und "Vorbehaltsgebiete (Pkt. 4.5 REPHarz)", – Kenntnisnahme,– Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Vorbehaltlich der Zulässigkeit der Planung aus Sicht der Unteren Wasserbehörde, stimmt die Untere Landesentwicklungsbehörde dem Planentwurf zu.</p> <p>FD Standortförderung, Tourismus und Kultur Herr Strauch Tel.: 03941/5970-4361 Email:wilfried.strauch@kreis-hz.de Der Standort wurde bereits in der Vergangenheit durch die ehemalige Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) landwirtschaftlich genutzt und ist somit stark vorgeprägt. Insofern ist es begrüßenswert, dass das Areal auch weiterhin durch die Landwirtschaft nachgenutzt und mit dem Schwerpunkt Bio weiter entwickelt werden soll. Eine andere Entwicklungsmöglichkeit, außerhalb der Landwirtschaft, wird gegenwärtig für den Ortsteil Bühne nicht gesehen. Durch die geplante Nachverdichtung mit Hilfe von neuen Lagerhallen wird der Inanspruchnahme des Schutzgutes „Grund und Boden“ entgegengewirkt. Diese Nachnutzung älterer landwirtschaftlicher Gebäude kombiniert mit teilweisem Neubau entspricht den Zielen in ländlich geprägten Gemeinden, wie dem Ortsteil Bühne. Umso nachvollziehbarer ist die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Absicherung der geplanten Investition und zur Schaffung von Baurecht. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist zu erwarten und so wird den Bewohnern des Ortes möglicherweise eine Perspektive geboten.</p> <p>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Frau Hampel Tel.: 03941/5970-5791 Email: susanna.hampel@kreis-hz.de Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben.</p> <p>Das Vorhaben greift nicht in das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ ein, es hat auch keine Auswirkungen auf diese Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§§ 32 - 34 BNatSchG).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Flächen oder Objekte, die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderen Schutz gestellt sind.</p> <p>Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft entsprechend § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, hier insbesondere durch die mögliche Versiegelung bisher unbefestigter Flächen bei der Herstellung baulicher Anlagen. Bei der Ermittlung des Ausgleichsumfangs sollte im Rahmen der weiteren Planung die „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt - Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004, S. 685, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom</p>	<ul style="list-style-type: none">- Kenntnisnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, <ul style="list-style-type: none">- Kenntnisnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, <ul style="list-style-type: none">- Kenntnisnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, <ul style="list-style-type: none">- wird gefolgt,- Berücksichtigung im Umweltbericht und resultierenden Festsetzungen zum Ausgleich in Plan und Begründung

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>12.03.2009, MBt. LSA Nr. 13/2009 vom 14.04.2009) berücksichtigt werden. Der Ausgleich erfolgt nach § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Dabei sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen örtlich sowie in Umfang und Qualität und hinsichtlich eines Realisierungszeitpunktes konkret festzulegen.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Weitergehende Umweltinformationen neben dem Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan Fläche der ehemaligen VG Osterwieck, VG Osterwieck-Fallstein (Stand Juni 2006) sind der unteren Naturschutzbehörde zum Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde Herr Lindemann Tel.: 03946/5970-5726 Email: burkhard.lindemann@kreis-hz.de</p> <p><u>Vorbemerkung:</u> Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung sollte für das Plangebiet möglich sein.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung ist falsch beschrieben. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über eine zurzeit private Leitung, welche die Stötterlinger Straße kreuzt und über das Gelände der Behncke Schwimmbadtechnik und der Börde Puten GmbH in den Vorfluter mündet.</p> <p><u>Ergebnis:</u> Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise im weiteren Verfahren bzw. der Satzung berücksichtigt werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1.) Der Anschluss des Grundstückes hat an den Schmutzwasserkanal in der Stötterlinger Straße zu erfolgen. Dazu sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem TAZV Vorharz durchzuführen und ein Antrag auf Anschluss ist rechtzeitig zu stellen.2.) Der Bauherr sollte sich die Leitungsrechte bzw. Benutzung der Niederschlagswasserableitung privatrechtlich (Vereinbarung bzw. Grundrecht) sichern. <p>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Frau Blanke Tel.: 03941/5970-5753 Email: martina.blanke@kreis-hz.de</p> <p><u>Vorbemerkungen</u> Die o.g. Planung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz geprüft. Für das weitere Planverfahren werden nachfolgende Anmerkungen gegeben.</p>	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnisnahme,– wird im Umweltbericht behandelt. <ul style="list-style-type: none">– Kenntnisnahme– Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,– wird gefolgt, Begründung wird angepasst <ul style="list-style-type: none">– wird gefolgt, TAZV ist bereits am Verfahren beteiligt worden,– Kenntnisnahme, wird in Begründung aufgenommen und Bauherrn mitgeteilt,

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Nördlich sowie nordöstlich des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Wohnnutzungen, für die der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch einer gemischten Baufläche sicherzustellen ist. Die Wohnhäuser grenzen teilweise unmittelbar an das Plangebiet bzw. sind durch die Stötterlinger Straße vom Plangebiet getrennt.</p> <p>Im Plangebiet sind Kühl- und Getreidelageranlagen vorgesehen. Zudem ist in relevantem Umfang LKW-Verkehr zu erwarten. Auf dem Gelände werden insofern erhöhte Lärmimmissionen verursacht, die auf die Nachbarschaft einwirken werden. Damit wird durch die o.g. Planung eine Konfliktsituation hervorgerufen. Um diese zu bewerten und ggf. erforderliche Lösungsansätze vorzuschlagen, ist eine Schallimmissionsprognose zu erstellen. Im Punkt 6.7 der Begründung zum B-Plan wird auf eine entsprechend in Auftrag gegebene Untersuchung verwiesen.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und soweit erforderlich durch entsprechende textliche Festsetzungen umzusetzen.</p> <p>Umweltamt / Untere Abfallbehörde Herr Brennecke Tel.: 03941/5970-5701 Email, andreas.brennecke@kreis-hz.de Es werden keine Hinweise gegeben.</p> <p>Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Herr Florschütz Tel.: 03941/5970-5765 Email, marcus.florschuetz@kreis-hz.de</p> <p>Für den Geltungsbereich des B-Plans ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten im Altlastenkataster unter der Kennziffer: 15 085 230 5 02043 - ehern. Landwirtschaft Bühne GmbH erfasst. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Produktionsstätten aber insbesondere um eine ehern. Tankstelle und Werkstatt. Zurzeit laufen altlastentechnische Untersuchungen hinsichtlich ev. notwendiger Sanierungsmaßnahmen, die Tankstelle ist teilweise bereits zurückgebaut.</p> <p>Nach Abschluss dieser Maßnahmen kann die Fläche aus dem Altlastenverdacht entlassen werden.</p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist insbesondere bei erdeingreifenden Maßnahmen darauf zu achten, ob sich im Untergrund noch Hinweise auf nicht entdeckte Bodenbelastungen finden.</p> <p>Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast erneut besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird gefolgt,- Untersuchungsergebnisse werden in die Planung eingearbeitet, <ul style="list-style-type: none">- Kenntnisnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, <ul style="list-style-type: none">- wird gefolgt, Begründung wird ergänzt,

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p> <p>4. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind bei einer kleinen / mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m³/h (entspricht 1.600 l/min) / 192m³/h (entspricht 3200l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Ein Nachweis ist nicht erfolgt.</p> <p>5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch Tel.: 03941/5970-4517 Email: kerstin.koch@kreis-hz.de Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte</p>	<p>– bereits in der Begründung, Pkt. 6.8 enthalten</p> <p>– wird gefolgt, – Begründung wird ergänzt,</p> <p>– bereits in der Begründung, Pkt. 6.8 enthalten</p> <p>– bereits in der Begründung, Pkt. 6.6 enthalten</p> <p>– Begründung wird aktualisiert,</p>

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Halle und Magdeburg, Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p>Ordnungsamt/ Untere Straßenverkehrsbehörde Frau Conrad Tel.: 03941/5970-2750 Email: strassenverkehr@kreis-hz.de Sofern keine Änderungen an den vorhandenen Erschließungen Straßenverkehr vorgesehen sind, werden Belange meiner Zuständigkeit nicht berührt.</p> <p>Frau Bulla Tel.: 03941/5970-2604 Email: marina.bulta@kreis-hz.de</p> <p><u>1. Kreisstraßenbelange</u> Von dem Vorhaben sind Kreisstraßenbelange betroffen. Der Standort befindet sich an der Kreisstraße (K) 1340, innerhalb einer Ortsdurchfahrt. Gemäß Punkt 7.4 der Begründung werden die 3 vorhandenen Zufahrten mit der Festsetzung von Zufahrtsbereichen gesichert. Zum Verkehrsaufkommen gibt es keine genauen Angaben. Unter Punkt 6.7 der Begründung wird lediglich angegeben, dass eine wesentliche Ausweitung des Anlieferverkehrs nicht zu erwarten ist. Sollten sich entgegen dieser Angabe tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der K1340 ergeben, behält sich der Straßenbaulastträger dazu Forderungen/Auflagen vor.</p> <p>Die Angaben unter Punkt 6. 13 der Begründung sind einzuhalten, damit Niederschlagswasser aus dem Plangebiet nicht auf das Kreisstraßengrundstück abgeleitet wird.</p> <p>Sollten abweichend von den Angaben zur technischen ver- und entsorgenden Infrastruktur für das Plangebiet Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Hausanschlussleitungen in der K1340 erforderlich werden, hat das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Bauausführung, das Verlegerecht beim Landkreis Harz, Amt für Kreisstraßen, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zu beantragen und einen separaten Straßenbenutzungsvertrag (Straßensondernutzung) abzuschließen.</p> <p>Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A2 ist so anzulegen, dass die K1340 nicht beeinträchtigt wird und in den Zufahrtsbereichen die erforderliche Sicht gewährleistet wird.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Kenntnisnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, - Kenntnisnahme, Begründung wird ergänzt - wird gefolgt, Begründung wird angepasst, - wird gefolgt, Begründung wird angepasst, - Kenntnisnahme, Eine Beeinträchtigung der Belange der Kreisstraße ist nicht zu erwarten, da die Anpflanzungen außerhalb des Flurstückes der öffentlichen Straße angeordnet werden und mindestens die Abstände des Nachbarrechts

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Für die externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme E1 fehlen genaue Angaben zum Standort, so dass dazu eine Betroffenheit von Kreisstraßenbelangen nicht geprüft werden kann.</p> <p><u>2. Untere Straßenaufsicht</u> Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Gemäß Pkt. 3.4 wird das Plangebiet durch die „Stötterlinger Straße“ erschlossen. Die „Stötterlinger Straße“ ist in die Straßengruppe Kreisstraßen (K 1340) eingeteilt. Der gesicherte Zugang ist somit vorhanden.</p> <p>Gesundheitsamt / Vorbeugender Gesundheitsschutz Frau Jennert Tel.: 0394175970-2377 Email: sandra.jennert@kreis-hz.de Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage Bühne. Das Plangebiet (Gemarkung Bühne, Flur 1, Flurstück 211) ist durch landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Anlagen bereits vorgeprägt. Die dort ansässige „Ilsetal Biogemüse GmbH“ möchte ihren Standort ausbauen bzw. neu strukturieren um das bestehende Dienstleistungsspektrum um eine Lagerung und Aufbereitung von Produkten aus biologischer Erzeugung zu erweitern. Dafür sollen Bestandsgebäude umgenutzt und saniert werden. Einige Gebäude werden neu errichtet.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen und bezieht Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz. Durch Um-, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen kommt es dennoch zwangsläufig zu Neuverlegungen von Trinkwasserleitungen bzw. trinkwasserführenden Teilen in Hausinstallationen. Daraus ergeben sich nachstehende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 - Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI6023 -1 - Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen.• Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserordnung in der Fas-	<p>einzuhalten haben. Eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse an den Zufahrtsbereichen infolge der Pflanzvorgaben ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Plangebietsgrenze min. 3 m Abstand zum befestigten Fahrbahnrand hält.</p> <ul style="list-style-type: none">– Kenntnisnahme, gem. Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Umweltbericht ist eine externe Ausgleichsmaßnahme nicht notwendig.– Kenntnisnahme,– Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,– Kenntnisnahme,– keine Relevanz für die Planung,– hier aufgeführte Auflagen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, nicht jedoch im Rahmen des Bauplanungsrechtes (vgl. § 9 BauGB - Inhalt des Bebauungsplanes),

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>sung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu genügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen. • Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt vorzulegen und dient als Entscheidungsgrundlage einer Leitungsnutzung. • Zur Legionellenprophylaxe sind im Warmwassersystem die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes Arbeitsblatt 551 „Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums“ und Arbeitsblatt W 553 „Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen durchzusetzen. <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entsorgung der anfallenden Abwässer muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen. <p>Dem Vorhaben wird unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen und Hinweise zugestimmt.</p> <p>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene Herr Armes Tel.: 03941/5970-4320 Email: robert.armes@kreis-hz.de Seitens des Amtes 39 kann zum Bebauungsplan „Stötterlinger Straße“ der Stadt Osterwieck, OT Bühne erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p> <p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FD Planung, ÖPNV • FD Planung, Schul-, Jugendhilfe-, Sozialhilfe-, Sportstättenplanung • Umweltamt/ Untere Forst-, Jagd- und Fischereibehörde • Amt für Geb.- u. Schulverwaltung, KIGM, kreisl. Liegenschaften • Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichts- 	<p>– Kenntnisnahme, – Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,</p> <p>– Kenntnisnahme, – Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,</p>

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p data-bbox="316 277 424 304">behörde</p> <p data-bbox="220 338 260 365">(B)</p> <ul data-bbox="268 405 858 2002" style="list-style-type: none"><li data-bbox="268 405 858 645">• In der Begründung wird ausgeführt, dass sich die Gebäudehöhe auf die Oberkante der baulichen Anlagen, also auch bauliche Anlagen, die aus Z.B. statischen Gründen über das Gebäude hinausgehen. Für eine rechts-sichere Anwendung der diesbezüglichen Festsetzung § 4 Nr. 2) sollte erkennbar sein, dass hierzu auch Dachaufbauten zählen.<li data-bbox="268 680 858 770">• Hinsichtlich der Art der Nutzung Sondergebiet „Landwirtschaft und Technik“ fehlt die allgemeine Zweckbestimmung.<li data-bbox="268 806 858 1442">• Gemäß § 1 Nr. 2 der textlichen Festsetzung soll ein Hofladen ausnahmsweise zugelassen werden. Als Hofladen wird im Allgemeinen ein Geschäft bezeichnet, welches direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb angeschlossen ist und in dem Produkte vom Hof verkauft werden. Aus der Begründung Punkt 6.7 geht hervor, dass im Plangebiet drei Betriebe ansässig sind. Hier sollte geprüft werden, ob die Festsetzung der gewollten Nutzung entspricht oder ob weiterreichende Regelungen erforderlich sind. Nicht nachvollziehbar ist, dass der Hofladen ausnahmsweise zulässig sein soll, da er als ein wichtiger Bestandteil des Betriebes angesehen wird, dem angestrebten Gebietscharakter bei einer allgemeinen Zulässigkeit jedoch zuwider läuft (Begründung Pkt. 7.1) Hierin wird ein Widerspruch gesehen, der eine ausnahmsweise Zulässigkeit dieses Hofladens in Frage stellt.<li data-bbox="268 1478 858 1657">• Des Weiteren soll eine Betriebswohnung ausnahmsweise zugelassen werden können. Vorhanden sind jedoch drei Betriebe, so dass diese Festsetzung das sogenannte „Windhundprinzip“ auslöst. Ist dies so beabsichtigt und festsetzbar?<li data-bbox="268 1693 858 1845">• Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung § 4 Nr. 2 dahingehend zu konkretisieren, dass der obere Bezugspunkt die Oberkante der baulichen Anlagen einschließlich aller Dachaufbauten ist.<li data-bbox="268 1881 858 2002">• Sollte die Fläche für externe Ersatzmaßnahmen Bestandteil des B-Planes bleiben, ist hier eine eindeutige Darstellung, auch zur Lage notwendig.	<ul data-bbox="922 405 1513 2002" style="list-style-type: none"><li data-bbox="922 405 1513 495">– wird gefolgt, Festsetzung wird um Passus zu Dachaufbauten ergänzt,<li data-bbox="922 651 1513 707">– wird gefolgt, allgemeine Zweckbestimmung wird ergänzt,<li data-bbox="922 808 1513 864">– wird gefolgt, Festsetzung wird angepasst,<li data-bbox="922 1480 1513 1570">– wird gefolgt, Festsetzung wird angepasst, so dass nur 1 Wohnung im Plangebiet zulässig ist,<li data-bbox="922 1693 1513 1749">– wird gefolgt, Festsetzung wird angepasst,<li data-bbox="922 1883 1513 2002">– Kenntnisnahme, gem. Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Umweltbericht ist eine externe Ausgleichsmaßnahme nicht notwendig.

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht ersichtlich ist, wie die Pflanzmaßnahmen in den Ausgleichsflächen „A3“ ausgeführt werden sollen, da diese entlang der Grenzbebauung stattfinden sollen. Ist dies innerhalb des Geltungsbereichs noch möglich? <p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme gem. Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Umweltbericht ist die Maßnahme A3 nicht notwendig, Umsetzung zudem nur durch Anpflanzung der Berankung außerhalb des Geltungsbereiches möglich, daher: Maßnahme wird entfernt. – wird gefolgt, – Kenntnisnahme,, – Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, – wird gefolgt.
11	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) Datum Schreiben:	
	<p>Raumbedeutsame Planung der Stadt Osterwieck hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)</p> <p>Vorgelegte Unterlagen: Bebauungsplan "Stötterlinger Straße" für die Ortschaft Bühne, Stadt Osterwieck Vorentwurf, Stand 08. Juli 2019</p> <p>Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan "Stötterlinger Straße", Ortschaft Bühne der Stadt Osterwieck ist raumbedeutsam im</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme, – Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, – Kenntnisnahme, – Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der Lage (Außenbereich) und der Größe des Plangebietes (ca. 2,40 ha) aus den städtebaulichen Zielstellungen der Planung, welche ausweislich der vorgelegten Planbegründung darin bestehen ein Sondergebiet „Landwirtschaft und Technik“ festzusetzen sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Stötterlinger Straße", Ortschaft Bühne der Stadt Osterwieck zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem LEP-LSA 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) und dem Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (Bekanntmachung vom 22.09.2018 für den Landkreis Harz bzw. vom 29.09.2018 für den Landkreis Mansfeld-Südharz).</p> <p>Im Plangebiet südlich der „Stötterlinger Straße“ in Bühne sind drei landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Die Ilsetal Biogemüse GmbH beabsichtigt Gebäude und Nebenanlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Sortierung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Bioprodukten zu errichten. Die Stadt Osterwieck strebt an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die nachhaltige, geordnete städtebauliche Entwicklung der im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen und damit verbundenen Nutzungen zu schaffen.</p> <p>Die Stadt Osterwieck wurde im REPHarz, Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ Punkt 3.2.2. Zentrale Orte in der Planungsregion Harz, Z 13 als Grundzentrum festgelegt. Sie sind Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Z 35).</p> <p>Grundzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (LEP-LSA, Z 39). Der Ortsteil Bühne hat keine zentralörtliche Funktion.</p> <p>Im FNP der Stadt Osterwieck wurde das Plangebiet als Sondergebiet „Landwirtschaftstechnikstützpunkt“ ausgewiesen. Somit wird die vorliegende Planung</p>	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnisnahme,– Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, <ul style="list-style-type: none">– Kenntnisnahme,– Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, <ul style="list-style-type: none">– Kenntnisnahme,– Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig, <ul style="list-style-type: none">– Kenntnisnahme,– Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>aus dem FNP entwickelt.</p> <p>Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 Sondergebiet "Hochschule Harz", der Stadt Wernigerode durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Im Auftrag Krüger</p> <p>Anlage: Rechtsgrundlagen</p> <p>Verteiler</p> <ul style="list-style-type: none">- Landkreis Harz, untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail z. K.- RPGHarz per E-Mail z. K.- MLV, Ref. 24 z. V. <p>Anlage:</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634)- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),	<p>weises nicht nötig,</p> <ul style="list-style-type: none">- Kenntnisnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,- Kenntnisnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,- hier offenbar Schreibfehler in Stellungnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,- Kenntnisnahme,- Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises nicht nötig,

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>– Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S_160)</p>	
12	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz) Datum Schreiben: 30.09.2019	
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit o.a. Schreiben geben Sie uns die Möglichkeit Stellung zum geplanten B-Plan zu beziehen.</p> <p>Gegen den o.a. Entwurf bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände. Das Grundstück Stötterlinger Straße 37a ist bereits an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz sowie an die zentrale Abwasserkanalisation angeschlossen. In diesem Rahmen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.06.2019 an den Grundstückseigentümer (Anlage). Erweiterungen bzw. Details zur erweiterten Nutzung sind rechtzeitig mit dem TAZV abzuklären.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz</p> <p>i. A. (Wilkerling) i. A. (Meinhardt)</p>	<p>– Kenntnisnahme, inhaltlich bereits in der Begründung enthalten</p>
	Anlage zur Stellungnahme:	
	<p>Sehr geehrte Frau Reckleben, sehr geehrter Herr von Erffa, zur Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Schmutzwasser: Das Grundstück ist bereits zentral erschlossen und ein Revisionsschacht ist auf dem Grundstück vorhanden, daher ist ein Anschluss an diesen möglich. Der Anschluss Ihrer privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit Anbindung an den Revisionsschacht des Verbandes auf dem Grundstück ist am offenen Graben durch einen Mitarbeiter des Verbandes abnehmen zu lassen. In jedem Fall ist mit Baugenehmigung rechtzeitig vom Grundstückseigentümer auch ein entsprechender Antrag im Verband für das Bauvorhaben mit allen im Antragsformular geforderten Unterlagen zur Genehmigung einzureichen. Unabhängig davon, ob eventuell bestehende Grundstücksanschlüsse genutzt werden oder neue benötigt werden.</p> <p>Trinkwasser Das Grundstück ist an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes angeschlossen. So-</p>	<p>– Kenntnisnahme, inhaltlich in den für die Bauleitplanung wesentlichen Punkten bereits in der Begründung enthalten,</p> <p>– Kenntnisnahme, inhaltlich in den für die Bauleitplanung we-</p>

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>fern eine Änderung des bestehenden Trinkwasserhausanschlusses erforderlich ist, muss ein entsprechender Antrag im Verband rechtzeitig unter Einreichung aller im Formular geforderten Unterlagen gestellt werden. Bei Installationsarbeiten an der Kundenanlage darf nur ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen dieses vornehmen.</p> <p>Der Antrag auf Trinkwasserversorgung mit den benötigten technischen und Grundstücksangaben ist rechtzeitig beim Grundstückseigentümer und dem ausführenden, beim Verband zugelassenen Installateur, unterschrieben im Verband einzureichen.</p> <p>Die Kosten und Beiträge werden erst mit Antragsstellung mitgeteilt, daher wird in dieser Stellungnahme keine Auskunft dazu gegeben.</p> <p>Gegen das Bauvorhaben hat der TAZV Vorharz keine Bedenken.</p> <p>Die Antragsformulare und Satzungen können auf der Homepage des Verbandes unter ww.tazv-vorharz.de ausgefüllt und heruntergeladen werden.</p> <p>Freundliche Grüße TAZV Vorharz im Auftrag Schunemann Anschlusswesen</p>	<p>sentlichen Punkten bereits in der Begründung enthalten,</p>
Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz) Datum Schreiben: 01.10.2019		
	<p>Sehr geehrte Frau Meinhardt,</p> <p>das Grundstück Flur 1, Flst. 211/0, Stötterlinger Str. 37a (Kd.-Nr. 85000020) in Bühne ist an die zentrale Trink- und Schmutzwasseranlage des Verbandes angeschlossen.</p> <p>Alle vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes (Trinkwasserhausanschlussleitung; Grundstücksanschluss Schmutzwasser inkl. Revisionsschacht) dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Für die geplanten Dienstleistungen ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise bei Aufbereitung von Getreide, Saatgut, Schälung von z.B. Dinkel und Emmer oder der Aufbereitung eingelagerter Produkte, keine Stoffe in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, die nach unserer Abwasserbeseitigungssatzung (ABES) nicht eingeleitet werden dürfen. Unter Umständen sind entsprechend Vorbehandlungsanlagen auf Kosten des Betreibers zu installieren.</p> <p>Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bei Pflegestationen (Waschplatte o.ä.), Werkstattgebäuden für die landwirtschaftlichen Anlagen zur Reparatur darauf zu achten ist, dass entsprechende Abscheideanlagen vorzusehen sind (Leichtflüssigkeitsabscheider o.a.).</p>	<ul style="list-style-type: none">- Kenntnisnahme, wird in die Begründung aufgenommen - Kenntnisnahme, Hinweise sind von Bedeutung für die Genehmigungs- und Ausführungsplanung bzw. Betriebsgenehmigung, nicht jedoch für die planungsrechtlichen Festlegungen innerhalb eines Bebauungsplanes,- i.S.d. umfassenden Information Aufnahme in die Begründung

BPlan „Stötterlinger Straße“, Bühne

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 20.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	Freundliche Grüße Marion Wilde Anschlusswesen	

Keine Einwände hatten folgende Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Domplatz 49, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Eingang: 06.09.2019,
- Gemeinde Huy, Fachbereich II/Ordnung und Bauen, Bahnhofstr. 243, 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy Eingang: 20.08.2019,
- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Eingang: 19.08.2019,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019, Datum Schreiben: 16.08.1972,
- GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Schreiben: 15.08.2019,
- Harzer Verkehrsbetriebe GmbH, Dornbergsweg 7, 38856 Wernigerode, Datum Schreiben: 20.08.2019,